

# Statuten



## Wesen

- §1 Der Gääser Dorfverein ist auf unbestimmte Dauer ein Verein im Sinne von Art 60 ff des Zivilgesetzbuches. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Eine persönlich Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet allein das Vereinsvermögen,
- §2 Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung der gemeinschaftlichen Freizeitgestaltung. Schafft Begegnungsstätten für junge und ältere Leute, insbesondere für Gaiser/innen und führt Anlässe verschiedenster Art durch, um möglichst eine breite Schicht von jungen Personen ansprechen zu können.

## Organisation

- §3 Die Vereinsversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Der Vorstand beruft die Vereinsversammlung nach Bedürfnis ein. Die Einberufung kann auch erfolgen, wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung verlangt.
- §5 Die Vereinsversammlung beschliesst über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern, wählt den Vorstand und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht anderen Organen des Vereins übertragen sind.
- §6 Sämtliche Aktivmitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Alle Beschlüsse werden durch einfaches Mehr der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst, wobei Stimmenthaltungen berücksichtigt werden.

## Vorstand

- §7 Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Kassier/Vizepräsident und dem Aktuar. Dem erweiterten Vorstand stehen zusätzlich zwei Revisoren bei. Ihre Amtsdauer beträgt ein Jahr. In Ausstand getretene Mitglieder können wieder gewählt werden.
- §8 In die Befugnisse des Vorstandes fallen alle Massnahmen, welche nicht ausschliesslich den Vereinsversammlungen vorbehalten sind, insbesondere gehören zu seinen Aufgaben:
- Wahrung und Vertretung der Interessen des Vereins
  - Kontakt zu den Behörden
  - Statutengemässes Vereinsleben führen
  - Vorbereitung, Einladung und Leitung der Vereinsversammlungen
  - Führen des gesamten Rechnungswesens
  - Erstellen der Jahresrechnung
- §9 Die Aufgaben und Kompetenzen der Vorstandmitglieder werden in einem separaten Pflichtenheft festgelegt, das von der Vereinsversammlung zu genehmigen ist.
- §10 Der Verein wird nach aussen durch den Vorstand vertreten. Für rechtsverbindliche Verpflichtungen zeichnen ein Mitglied des Vorstandes und ein Ressortleiter. In besonderen Fällen kann die Vereinsversammlung einem Mitglied allein die entsprechende Kompetenz erteilen.

## **Mitgliedschaft**

- §11 Der Verein kann Personen beider Geschlechter aufnehmen, die das 16. Altersjahr zurückgelegt haben,
- §12 Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern. Als Aktivmitglieder gelten Personen, sind aktiv am Geschehen des Gääser Dorfvereins mitwirken und durch die Vereinsversammlung aufgenommen worden sind.

## **Ein-und Austritt**

- §13 Der Eintritt kann jederzeit erfolgen. Die Vereinsversammlung entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern. Der Austritt aus dem Verein kann auf die Hauptversammlung erfolgen. Das Austrittsgesuch muss bis vor der Hauptversammlung zugestellt werden.

## **Beitragspflicht**

- §14 Der Mitgliederbeitrag pro Mitglied und Jahr beträgt Fr. 10.- für das nächstfolgende Vereinsjahr

## **Ausschliessung**

- §15 Ein Mitglied kann aus den folgenden Gründen ausgeschlossen werden:  
dem Verein wird durch sein Verhalten ein schlechter Ruf oder sonstiger Schaden zugefügt  
es wird gegen die Interessen und Bestrebungen des Vereins gekämpft
- §16 Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch die Vereinsversammlung beschlossen werden. Die Mitteilung an die betreffende Person hat schriftlich zu erfolgen.

## **Schutz der Mitgliedschaft**

- §17 Für Rekurs und Schlichtung gilt Art 75 des Zivilgesetzbuches.

## **Auflösung**

- §18 Statutenänderungen können durch Vereinsbeschlüsse bewirkt werden. Der Antrag ist mit der Einladung zur Versammlung den Mitgliedern bekannt zu geben. Zwei Drittel der an der Versammlung anwesender Mitglieder müssen damit einverstanden sein.
- §19 Die Auflösung des Vereins kann jederzeit durch Urabstimmung beschlossen werden. Zwei Drittel alle Aktivmitglieder müssen damit einverstanden sein.
- §20 Das nach Tilgung aller Verbindlichkeiten verbliebene Vermögen geht an die Gemeinde Gais mit der Bestimmung, es Zehn Jahre zur Verfügung einer sich in dieser Zeit eventuell gründenden neuen Organisation gleicher Art zu halten. Nach Ablauf dieser Frist ist das Vermögen vom Gääser Dorfverein durch den Gemeinderat für eine den Vereinsbestrebungen verwandte Form von Freizeitgestaltung zu verwenden.

Gais, 31.März 2004





# Pflichtenheft

## Vorstand

Die Mitglieder des Vorstandes haben die Kompetenz, selbständig Geschäfte abzuwickeln, welche die Gesamthöhe von Fr. 500.- nicht überschreiten.

Im einzelnen haben sich die Vorstandsmitglieder an folgende Regeln zu halten:

## Präsident

Der Präsident ist die eigentliche Koordinationsstelle und Briefkasten des Gäiser Dorfvereins. Er tritt als Verbindungsperson mit den Behörden auf und ist der Vertreter des Gäiser Dorfvereins nach aussen.

Der Präsident übernimmt die Einladung und Leitung der Vereinsversammlung. Während der Vorbereitungen des Dorrfestes amtiert er gleichzeitig als OK-Präsident, sofern nicht eine gegenteilige Vereinbarung durch die Vereinsversammlung getroffen wird.

Die einzelnen Aufgaben des Präsidenten umfassen:  
Wahrung und Vertretung der Interesse des Vereins  
Allgemein administrativer Bereich  
Koordination der Ressorts und des Vereins  
Einladung, Organisation und Leitung der Vereinsversammlung

Er kann einzelne Angelegenheiten an Mitglieder delegieren. Es wird klare, saubere Führung, diplomatisches Geschick und vor allem das Beste für den Gäiser Dorfverein zu wollen, erwartet.

## Kassier/Vizepräsident

Der Kassier führt die Rechnung des Gäiser Dorfvereins. Er ist besorgt für eine gewissenhafte Buchführung. Er erstellt den Kassebericht und die Jahresrechnung. Er ist gleichzeitig als Vizepräsident tätig.  
Während dem Dorrfest ist er zudem um saubere und Hygienische WC-Anlagen bemüht.

## Aktuar

Der Aktuar ist für die Protokollführung der Versammlungen zuständig. Ebenso führt er die Berichterstattung an die Presse. Er ist verpflichtet, die Protokolle sowie sämtliche Publikationen und Dokumente geordnet zu archivieren.

## Revisoren

Die beiden Revisoren überprüfen die Buchhaltung und Kasseführung. Zudem amten Sie im Sinne einer allgemeinen Geschäftsprüfungsstelle über das gesamte Vereinsleben und deren -führung.